

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
International Management of Forest Industries  
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf  
(SPO-M-FI)**

**Vom 23. Dezember 2011,  
geändert durch Satzung vom 15. Juni 2012,  
geändert durch Satzung vom 4. August 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Ziel des Masterstudienganges ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung in den wesentlichen Kernfächern von Management und Technik auf der Grundlage eines vorausgehenden ingenieurwissenschaftlich geprägten Studiums der Forstwirtschaft oder eines vergleichbaren Studiums.
- (2) <sup>1</sup>Studienziel ist die Vermittlung von Kompetenzen, die es den Absolvierenden ermöglichen, Kaderpositionen in verschiedenen Unternehmungen der Forstindustrie im In- und Ausland erfolgreich einzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Als Basis dient eine Vertiefung der forstbetrieblichen Ausbildung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht für Führungspersonen und Wirtschaftsinformatik.
- (4) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang wird den Studierenden ein umfassendes Fachwissen in den Bereichen Management von Wertschöpfungsketten sowie Informationen, Marketing und internationale Märkte vermittelt. <sup>2</sup>Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz bilden den dritten Schwerpunkt des Studienganges. <sup>3</sup>Ein Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle und branchenspezifische Ausrichtung des Studiums.
- (5) <sup>1</sup>Interdisziplinarität und Praxisbezug werden durch fächerübergreifende Projekte und die Masterarbeit unter Einbezug von Partnern aus Industrie und Wirtschaft gewährleistet.

- (6) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird von der Hochschule in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen angeboten. <sup>2</sup>Zur Erlangung des Mastergrades ist das Studium von mindestens einem Semester an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen verpflichtend. <sup>3</sup>Studierende müssen im Rahmen des verpflichtenden Auslandssemesters in Zollikofen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 EC nachweisen.

## § 2

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium kann in diesem Masterstudiengang sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Im Sommersemester werden die Module des ersten und dritten Studiensemesters, im Wintersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten. <sup>3</sup>Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig von der Aufnahme des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Module des ersten Studiensemesters werden am Standort Weihenstephan absolviert. <sup>2</sup>Die Module des zweiten Studiensemesters werden an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen absolviert; hierfür wechseln die Studierenden an den Standort Zollikofen. <sup>3</sup>Das dritte Semester ist ausschließlich für die Bearbeitung der Masterarbeit vorgesehen.
- (4) <sup>1</sup>Wenn ein Studium am Standort Zollikofen aus nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, sind gleichwertige Module in den Bereichen Betriebswirtschaft und Logistik aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule nach Festlegung im Studienplan zu absolvieren.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
- <sup>1</sup>Ein Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang aus den Bereichen Forstwirtschaft, Forstwissenschaft, Holzwirtschaft oder Management erneuerbarer Energien mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Abschluss. <sup>2</sup>Alternativ berechtigt ein Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer deutschen Hochschule auf dem Gebiet der Natur- oder der Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule zum Zugang. <sup>3</sup>Ein Studium ist gleichwertig, wenn aus folgenden Kernbereichen grundlegende Kenntnisse nachgewiesen werden können: Produktion von nachwachsenden beziehungsweise forstlichen Rohstoffen, Verfahrenstechnik, Betriebswirtschaft (je 8 EC) und Informatik und Recht (je 5 EC) bzw. bei

Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Umfang. <sup>4</sup>Insgesamt müssen mindestens 90 EC in Fächern im Umfeld von Informatik, Naturwissenschaften, Verfahrenstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Recht vorliegen bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Umfang. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

2. <sup>1</sup>Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium nach Nr. 1. <sup>2</sup>Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde, der Bewerber oder die Bewerberin zu den 50% Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt oder einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. <sup>3</sup>Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der modifizierten Bayerischen Formel nach § 13 APO und von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
  3. Bewerber und Bewerberinnen, die einen englischsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen englischsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben Kenntnisse der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau auf der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.
  4. Bewerber und Bewerberinnen, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Bewerber und Bewerberinnen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

#### § 4

#### Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

## § 5

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Absatz 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Masterarbeit muss eine deutsch- und eine englischsprachige Zusammenfassung enthalten.
- (5) <sup>1</sup>Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. <sup>2</sup>Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>3</sup>Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

## § 6

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen werden jeweils getrennte Prüfungskommissionen gebildet, die nach ihren jeweils landesrechtlichen Vorgaben entscheiden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen können bei Bedarf gemeinsam tagen und Lehrpersonen beider Hochschulen, die Prüfungen im Masterstudiengang abnehmen, beratend beiziehen.

## § 7

### Masterzeugnis

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. <sup>2</sup>Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

**§ 8**

**Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

**§ 9\***

**In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management of Forest Industries an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-FI) tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

---

\* § 9 betraf die ursprüngliche Fassung vom 23. Dezember 2011

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester (Standort: Weihenstephan)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
353161010	Wirtschaftsplanung und Management	SU, Ü, PS	4	5		SA	10W		1,0	1
353161020	Kostenmanagement und Controlling	SU, Ü, PS	4	5		sP	120		1,0	1
353161030	Forstliche Unternehmensbewertung	SU, Ü, PS	4	5		sP	120		1,0	1
353161040	Recht für Führungspersonen	SU, Ü, PS	4	5		sP	120		1,0	1
353161050	Wirtschaftsinformatik	SU, Ü, PS	4	5		sP	120		1,0	1
353161060	Interkulturelle Kompetenz	SU, Ü, S	4	5	353161061 353161062	sP mP	180 40		0,6 0,4	1
<b>Summe</b>			<b>24</b>	<b>30</b>						<b>6</b>

2. Studiensemester (Standort: Zollikofen)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
353162010	Logistik, Supply Chain und Netzwerk Management	SU, Ü, S	4	5		SA	10W		1,0	1
353162020	Kundenverhalten und Marketing	SU, Ü, PS	4	5		SA	10W		1,0	1
353162030	Internationales Management	SU, S	4	5		SA	10W		1,0	1
353162040	Internationale Forstwirtschaft	SU, S	4	5		SA	10W		1,0	1
353162050	Wissensmanagement und Transfer in der Land- und Forstwirtschaft	SU, S	4	5		SA	10W		1,0	1
353162060	Integriertes Management von Naturressourcen und Klimawandel	SU, Ü, PS, Pr	4	5		SA	10W		1,0	1
<b>Summe</b>			<b>24</b>	<b>30</b>						<b>6</b>

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
353163000	Masterarbeit (Master's Thesis) (Thesis) (Kolloquium)		0	30 (27) (3)	353163001 353163002	Thesis Kolloquium		30	0,85 0,15	6
<b>Summe</b>			<b>0</b>	<b>30</b>						<b>6</b>

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt						
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC		Divisor <sup>1)</sup>
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30		6
	<b>Summe</b>		<b>48</b>	<b>90</b>		<b>18</b>

<sup>1)</sup> Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:										
Spalte										
1	Nummer, Code des Moduls									
2	Bezeichnung, Name des Moduls									
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminarist. Unterricht, Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium, -seminar									
4	Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot									
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden									
6	Nummer, Code der Teilleistung									
7	Art der Prüfung: sP = schriftl. Prüfung, mP = mündl. Prüfung, Koll = Kolloquium, PA = Projektarbeit, SA = Seminararbeit									
8	Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; W = Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.									
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7									
	vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;									
10	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote									
11	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungsgesamtnote (bei 5 EC-Modul: Wert 1)									